

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Stelle:</b> 201	Drucksache Nr.: 135/2022
<b>Sachbearbeitung:</b> Rappenecker	Az.: 700.11

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	22.06.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	29.06.2022	beschließend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	12.09.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Ortschaftsrat Reichenbach	05.10.2022	zur Kenntnis	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Kuhbach	11.10.2022	zur Kenntnis	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Mietersheim	13.10.2022	zur Kenntnis	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Langenwinkel	18.10.2022	zur Kenntnis	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	19.10.2022	zur Kenntnis	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Hugsweier	20.10.2022	zur Kenntnis	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Sulz	27.10.2022	zur Kenntnis	öffentlich	Kenntnisnahme
Gemeinderat	21.11.2022	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Kleinkläranlagensatzung

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Kleinkläranlagensatzung vom 01.06.2017 nach Maßgabe des angeschlossenen Satzungsentwurfs (Anlage 1) und stimmt der zugrunde liegenden Gebührenkalkulation sowie dem vorgeschlagenen Gebührensatz zu.

## Zusammenfassende Begründung:

Die letzte Anpassung der Gebühren ist im Jahr 2017 erfolgt. Die aktuelle Preisentwicklung macht eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

## **Sachdarstellung**

### **Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:**

Ziel der Abwasserbeseitigung ist die Belastungen der Gewässer so gering wie möglich zu halten. Dies wird bei häuslichem Abwasser im Regelfall durch die Ableitung über eine öffentliche Kanalisation und die Reinigung in einer zentralen kommunalen Abwasserbehandlungsanlage erfüllt. Da ein Anschluss von Anwesen an die zentrale Abwasserbeseitigung in Teilen des ländlichen Raums unwirtschaftlich ist, kommt für diese Anwesen die dezentrale Abwasserbeseitigung als Übergangs- oder Dauerlösung in Betracht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall anstelle einer zentralen eine dezentrale Lösung gewählt werden kann, liegt bei der Gemeinde.

### **Zielsetzung:**

Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung kommt den Gemeinden die Pflicht zu, für die ordnungsgemäße Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben anfallenden Schlammes bzw. Abwassers zu sorgen. Dies umfasst den Transport des Anlagen-/Grubeninhaltes zu einer Abwasserbeseitigungsanlage zur dortigen Behandlung. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Die „Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagensatzung)“ wurde letztmalig zum 01.06.2017 neu gefasst. Aufgrund der Preisentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Gebühr erforderlich.

### **Maßnahmen:**

Derzeit sind in der Stadt Lahr 35 Abwasseranlagen vorhanden, welche nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Die Stadt Lahr beauftragt ein privates Unternehmen mit der Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. Gruben und dem Transport des Abwassers in das Klärwerk des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr. Die Kosten hierfür sowie das vom Abwasserverband erhobene Entgelt für die Annahme und Klärung des Entleerungsguts werden von der Stadt getragen. Bei den Abgabepflichtigen wird eine öffentlich-rechtliche Abfuhrgebühr auf der Grundlage der Kleinkläranlagensatzung erhoben.

## **Gebührenkalkulation**

### **a) Allgemeines**

Die Gebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben setzt sich aus den Transportkosten, dem Annahmeentgelt des Abwasserverbandes und den Verwaltungskosten zusammen.

Das Innenministerium empfiehlt bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung grundsätzlich einen kostenorientierten Maßstab, der zwischen geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen differenziert. Abweichend hiervon schlägt die Verwaltung die bislang schon praktizierte einheitliche Gebührenfestsetzung mit einem angepassten Gebührensatz vor. Von der gebührenrechtlichen Differenzierung zwischen geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen sollte auch weiterhin abgesehen werden, da der Vertrag mit dem Entsorgungsunternehmen keine Unterscheidung

hinsichtlich der Art der Anlage vorsieht und auch der Abwasserverband Raumschaft Lahr bei der Annahme von Schlamm im Klärwerk ein einheitliches Entgelt berechnet.

## b) Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr:

### Transportkosten

Seit dem 01.01.2022 beläuft sich das Transportentgelt nach dem mit einem privaten Entsorgungsunternehmen geschlossenen Vertrag auf brutto 35,70 Euro pro m<sup>3</sup>. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich das Entgelt gem. Vertrag auf brutto **38,08 Euro** pro m<sup>3</sup> Entsorgungsmenge unabhängig von der Entfernung des Grundstücks und der Art der häuslichen Abwasseranlage.

Das Reinigen von Kleinkläranlagen bzw. geschlossenen Gruben kommt nur selten vor und wurde deswegen auch nicht als Gebührentatbestand in der Satzung aufgenommen. Im Bedarfsfall erfolgt die Beauftragung und die Abrechnung für Reinigungen unmittelbar zwischen den Anlagen- / Grubenbesitzern und einem Entsorgungs-/ Reinigungsunternehmen auf privatrechtlicher Basis.

### Annahmeentgelt des Abwasserverbandes:

Die Anpassung für das Entgelt für die Annahme von Fäkalienschlamm von 13,50 Euro auf **14,40 Euro** je m<sup>3</sup> Entsorgungsmenge wurde von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr durch Umlaufverfahren vom 27.04.2022 beschlossen. Auch hier wird weiterhin nicht zwischen dem zu behandelnden Inhalt aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben differenziert.

### Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungsaufwand:

Die in die Verwaltung der dezentralen Abwasserbeseitigung involvierten Dienststellen haben zur Kostenermittlung den durchschnittlichen Zeitaufwand pro Jahr für Leistungen im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung erfasst. Anhand der übermittelten Daten wurde ein jährlicher Kostenaufwand in Höhe von 2.245,00 Euro errechnet. Bezogen auf eine durchschnittliche Entsorgungsmenge von 153 m<sup>3</sup> pro Jahr ergibt sich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von **14,67 Euro** je m<sup>3</sup>.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Zeit ab dem 01.01.2023 folgende Kalkulation für die kostendeckende Gebühr je Kubikmeter Entsorgungsmenge (Kostenobergrenze):

	2017	2023	Kostensteigerung
kostendeckende Gebühr	45,36 €	67,15 €	21,79 €
90 % der kostendeckenden Gebühr	40,83 €	60,44 €	19,61 €
Gebühr ohne Verwaltungskosten	37,30 €	52,48 €	15,18 €
<b>Gebührevorschlag</b>	40,00 €	<b>60,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
Kostendeckungsgrad	88%	89%	

Die Kalkulation weist im Ergebnis ab 2023 eine kostendeckende Gebühr in Höhe von **67,15 Euro** je m<sup>3</sup> Entsorgungsmenge aus. Die Kostensteigerung im Vergleich zur letzten Kalkulation aus dem Jahr 2017 resultiert dabei aus den Preissteigerungen der Transportkosten (+ 14,28 Euro), des Annahmeentgeltes des Abwasserverbandes (+ 0,90 Euro) und der gestiegenen Verwaltungskosten (+ 6,61 Euro). Bei einer Betrachtung von 5 ½ Jahren seit der letzten Anpassung zum 01.07.2017 entspricht der Vorschlag einer jährlichen Erhöhung von 3,64 Euro je m<sup>3</sup> Entsorgungsmenge. Aufgrund der vertraglichen Preisstaffelung für das Transportentgelt mit dem privaten Entsorgungsunternehmen erhöhen sich die Kosten im Jahr 2024 um weitere 3,57 Euro auf 41,65 Euro und im Jahr 2025 nochmals

um 3,57 Euro auf 45,22 Euro. Angesichts dieser Kostensteigerung und der aktuell hohen Inflationsrate wird eine Erhöhung der Gebühr um 20 Euro je m<sup>3</sup> Entsorgungsmenge vorgeschlagen.

Um die Belastung durch die Abfuhrgebühr für die Gebührenpflichtigen abzumildern wird seit 2015 nicht die kostendeckende Gebühr, sondern ein Entgelt in Höhe von ca. 90 Prozent der kostendeckenden Gebühr festgesetzt. Entsprechend wird auch vorliegend keine kostendeckende Gebühr, sondern ein Entgelt in Höhe 89 Prozent der kostendeckenden Gebühr, somit in Höhe von **60,00 Euro** pro m<sup>3</sup>, vorgeschlagen. Damit sind die Kosten, die der Stadt Lahr im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung anfallen (Transportkosten 38,08 Euro und Annahmeentgelt 14,40 Euro = 52,48 Euro) abgedeckt.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Markus Ibert  
Oberbürgermeister

Markus Wurth  
Stadtkämmerer

### **Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:**

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

### **Anlage(n):**

Anlage 1 Änderungssatzung  
Anlage 2 Übersicht  
Anlage 0

#### Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.